

Sitzung vom 22. April 1992

1240. Anfrage

Die Kantonsräte Willy Spieler, Küsnacht, und Mario Fehr, Adliswil, haben am 10. Februar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kantonsrat hat die Einzelinitiative Weidmann betreffend Trennung von Kirche und Staat (KR Nr. 91/1991) an den Regierungsrat überwiesen. Diese Einzelinitiative zeigt in ihrer Begründung auch Alternativen zur Trennung von Kirche und Staat auf, die der berechtigten Forderung einer Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften Rechnung tragen und auch den Konfessionslosen eine Zuschlagssteuer für soziale Zwecke auferlegen würden.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Ist der Regierungsrat bereit, nicht nur die Frage der Trennung von Kirche und Staat, sondern auch Alternativen im Sinne einer «positiven Gleichberechtigung» aller relevanten Religionsgemeinschaften zu prüfen?
2. Wird der Regierungsrat zur Einzelinitiative Weidmann sowie zur Frage möglicher Alternativen eine Vernehmlassung unter den interessierten religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften sowie den politischen Parteien durchführen?

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Willy Spieler, Küsnacht, und Mario Fehr, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Einzelinitiative Weidmann beantragt in der Form einer allgemeinen Anregung die Trennung von Kirche und Staat. Grundsätzlich hat sich demnach der Regierungsrat nur mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Das Ziel der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften, welches die Fragesteller anstreben, würde mit der Trennung von Kirche und Staat - allerdings im Sinne einer «negativen Gleichberechtigung» - erreicht. Die Alternative einer «positiven Gleichberechtigung» aller relevanten Religionsgemeinschaften wird in der Einzelinitiative lediglich in der Begründung erwähnt. Ob der Regierungsrat diese Alternative im Rahmen seiner Stellungnahme zum Antrag der Einzelinitiative Weidmann näher prüfen oder einen entsprechenden Gegenvorschlag ausarbeiten wird, kann zurzeit noch nicht gesagt werden.

2. Sollte sich der Regierungsrat mit dieser Alternative allenfalls besonders befassen, wozu er aufgrund der Einzelinitiative nicht verpflichtet ist, wird er ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren durchführen lassen, wobei der Kreis der dazu Einzuladenden durch den Regierungsrat noch festzulegen wäre.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 22. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller